



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1988

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	24. 8. 1988	Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1988	342
763	13. 7. 1988	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät; Versicherung der Sparkassen, Münster	342
763	13. 7. 1988	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt; Versicherung der Sparkassen, Münster	342
	4. 8. 1988	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1988/89. .	343

2170

Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1988

Vom 24. August 1988

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	414,— DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	186,— DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	269,— DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	311,— DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	373,— DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an	331,— DM

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1987 vom 18. Juli 1987 (GV. NW. S. 272) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 1988

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hermann Heinemann

– GV. NW. 1988 S. 342.

763

Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster

Vom 13. Juli 1988

Die Gewährträgerversammlung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, hat am 13. Juli 1988 aufgrund des § 11 a Abs. 2 Nr. 7 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 60), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung vom 27. August 1984 (GV. NW. 1985 S. 293), folgende Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, beschlossen:

Änderung der Satzung der

Westfälischen Provinzial-Feuersozietät

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Feuersozietät ist mit einem Stammkapital von 26 Mio. DM ausgestattet. Daran sind der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit 13 Mio. DM, der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit 6,5 Mio. DM und die Westdeutsche Landesbank Girozentrale mit 6,5 Mio. DM beteiligt.“

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital ist aus dem Jahresüberschuß mit bis zu 8% p. a. zu verzinsen.“

3. § 4 Abs. 4 entfällt,

Absatz 5 wird Absatz 4,
Absatz 6 wird Absatz 5,
Absatz 7 wird Absatz 6,
Absatz 8 wird Absatz 7,
Absatz 9 wird Absatz 8,
Absatz 10 wird Absatz 9.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Auflösung der Feuersozietät muß das Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung des eingezahlten Stammkapitals nebst Zinsen entsprechend den Zweckbestimmungen der Feuersozietät in ihrem früheren Geschäftsgebiet nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan verwendet werden.“

Die Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. September 1988 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 5. August 1988 – 424–35–00 (3) – genehmigt.

Sie wird gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 60) hiermit veröffentlicht.

Münster, den 31. August 1988

Brauner Dr. Lange

– GV. NW. 1988 S. 342.

763

Satzung zur Änderung der Satzung der West- fälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster

Vom 13. Juli 1988

Die Gewährträgerversammlung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, hat am 13. Juli 1988 aufgrund des § 12 a Abs. 2 Nr. 7 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 65), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung vom 14. September 1979 (GV. NW. 1980 S. 102), folgende Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, beschlossen:

Änderung der Satzung der

Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt ist mit einem Stammkapital von 4 Mio. DM ausgestattet. Daran sind der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit 2 Mio. DM, der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit 1 Mio. DM und die Westdeutsche Landesbank Girozentrale mit 1 Mio. DM beteiligt.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital ist aus dem Jahresüberschuß mit bis zu 8% p. a. zu verzinsen.“

3. § 5 Abs. 4 entfällt,

Absatz 5 wird Absatz 4,
Absatz 6 wird Absatz 5,
Absatz 7 wird Absatz 6,
Absatz 8 wird Absatz 7,
Absatz 9 wird Absatz 8.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Auflösung der Anstalt muß das Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung des eingezahlten Stammkapitals nebst Zinsen entsprechend den Zweckbestimmungen der Anstalt in ihrem früheren Geschäftsgebiet nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan verwendet werden.“

Die Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. September 1988 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 5. August 1988 - 424-35-00 (2) - genehmigt.

Sie wird gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 65) hiermit veröffentlicht.

Münster, den 31. August 1988

Brauner Dr. Lange

- GV. NW. 1988 S. 342.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1988/89**

Vom 4. August 1988

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Wintersemester 1988/89 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. In den in der Anlage mit „R“ bezeichneten Studiengängen werden an den dort genannten Hochschulen in den bezeichneten Fachsemestern über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen.

Anlage

§ 2

Für die Bestimmung der Zulassungszahl und die Vergabe der danach verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 51 der Vergabeverordnung, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 6. Juni 1988 (GV. NW. S. 233). Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3 der Vergabeverordnung vergeben.

§ 3

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 2 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. August 1988

Für den Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

[illegible]

	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düsseldorf	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni-GH- Wuppertal	FH Aachen	FH Dortmund	FH Köln	FH Münster	FH Niederrhein
Studiengang/ Abschluß															
Produktionstechnik	(Diplom) 3. Fachsemester												50*		28*
Psychologie	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester 7. Fachsemester 5.-8. Fachsemester		122 211	133 242	78 189	63 59 65	118 215		124 210	62** 95**					
Rechtswissenschaft	(Staatsexamen) 2. Fachsemester			176	189		204		225						
Sozialwissenschaften	(Lehramt S II) 2. Fachsemester						R								
Sport	(Diplom) 2.-4. Fachsemester 6.-7. Fachsemester			—				707							
Technische Informatik	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester											62* 62*			
Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft	(Magister, Haupt- u. Nebenfach) 2.-4. Fachsemester						R								
Übersetzen und Dolmetschen	(Diplom) 3. Fachsemester												263*		
Versorgungstechnik	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester												110* 101*		
Visuelle Kommunikation	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester 7. Fachsemester												35* 35* 35*		
Völkerkunde	(Magister, Haupt- u. Nebenfach) 2.-4. Fachsemester						R								
Volkswirtschaft	(Diplom) 2.-4. Fachsemester						R								
Volkswirtschaft sozialwissenschaft- licher Richtung	(Diplom) 2.-4. Fachsemester						R								
Wirtschaft	(Diplom) 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 6. Fachsemester 2.-4. Fachsemester									43* 128* 43* 128* 43*			103* 185* 95*		62* 122* 59*
														237*	
Wirtschaftsinformatik	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester											39* 39*			
Wirtschaftspädagogik	(Diplom) 2.-4. Fachsemester						R								
Wirtschaftswissen- schaften und spezielle Wirtschaftslehre	(Lehramt S II) 2. Fachsemester						R								
Zahnmedizin	(Staatsexamen) 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 6. Fachsemester 7. Fachsemester 8. Fachsemester 9. Fachsemester 10. Fachsemester					64 53 52 52 51 51 50 48 49		61		84 84 82 82 80 80 78 78 76					

— : Kein Studienangebot

* : Fachhochschulstudiengang

** : Integrierter Studiengang

R : Die Aufnahme von Studenten ist auf Rückmelder beschränkt.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359